



Haus- und Badeordnung Neckarbad Horb am Neckar

Einleitung:

Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und den Gästen.

§1 Widmung

Das Neckarbad in Horb am Neckar ist eine Gemeinschaftseinrichtung, deren Benutzung durch die Stadt Horb am Neckar geregelt ist.

§2 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Neckarbades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung, unabhängig des Tarifes, erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
4. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für die Schäden.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Sonnenbaden „oben ohne“ ist nicht gestattet.
6. Das Rauchen (hierzu zählen auch E-Zigaretten) ist im gesamten Hallenbad nicht gestattet, im Außenbereich ist die Liegewiese von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
8. Das Personal des Neckarbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt und keine telefonischen Auskünfte erteilt.

11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte mitzubringen und abzuspielen.
12. Das Fotografieren und Filmen dritter Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle der Stadt Horb a. N.

§3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten des Neckarbades werden öffentlich bekannt gegeben. Die Badezeit endet 20 Minuten, der Einlass eine Stunde vor Betriebsschluss. Bei Überfüllung oder sonstigen Gründen kann das Neckarbad vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden. Eine zeitweise Beschränkung des Zutritts zum Bad kann vom aufsichtführenden Personal zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Hallenbad zeitweise umgesetzt werden.
2. Aufgrund der Prävention von Straftaten und zur Beweissicherung werden der Eingangsbereich mit Kassen und Restaurantbereich sowie die Wasserflächen videoüberwacht. Die Daten der Videoüberwachung werden nach 48 Stunden (bzw. 72 Stunden an Feiertagen) unwiederbringlich gelöscht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzes, insbesondere der Paragraph 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn Sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Die Datenschutzbeauftragte Komm.One – Anstalt des öffentlichen Rechts im Auftrag der Stadt Horb a. N. ist erreichbar unter Telefon: 0711 8108 14444 oder Fax: 0711 8108 40001.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Der Einlass von Schulklassen, Schwimmvereinen und anderen Gruppen sowie bei Sportveranstaltungen wird gesondert geregelt.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen die unter berauschenden Mitteln stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen - außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der Stadt Horb a. N. vor.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe sicher an- und auskleiden können. Ebenso für Kinder und Erwachsene, die sich nicht selbständig über Wasser halten können.
7. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich.
8. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
9. Badegäste, die nicht den regulären Eintrittspreis zu entrichten brauchen, sondern zu einem ermäßigten Preis zum Eintritt befugt sind, haben auf Verlangen des Badpersonals Ihre Berechtigung hierzu nachzuweisen.
10. Gelöste Eintrittscoins werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

11. Für Kinder unter 5 Jahren ist der Eintritt frei.
12. Geburtstagskinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, nach Vorlage eines Ausweisdokumentes, erhalten an Ihrem Geburtstag freien Eintritt in das Neckarbad.
13. Der Eintrittscoin ist dem Badpersonal auf Verlangen zum Auslesen der Eintrittsdaten vorzuzeigen.
14. Missbräuchliche Verwendung eines Eintrittscoins wird mit einer entsprechenden Strafe geahndet.

§4 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad und dessen Außenbereich mit Liegewiese und Spielgeräten auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Horb a. N. haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Beschäftigten.
3. Die Stadt Horb a. N. haftet nicht, für Mängel die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt oder behoben werden können. Die Stadt Horb a. N. ist dazu verpflichtet, das Bad und seine Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
4. Die Stadt Horb a. N. haftet nicht, wenn eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden, oder wenn sie abhandenkommen, auch dann nicht, wenn diese in Garderobenschränke aufbewahrt wurden.
5. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. ist vor Aushändigung der Wertsachen eine Kostenpauschale von 25 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist das Eigentum nachzuweisen. Der Geschädigte erhält die Kostenpauschale zurück, wenn der Garderobenschlüssel oder Eintrittscoins gefunden wird.
6. Badegäste werden gebeten, größere Geldbeträge sowie Wertsachen nicht mit ins Bad zu bringen. Das Badpersonal ist dazu angehalten, Wertsachen nicht in Verwahrung zu nehmen.

§5 Benutzung des Bades

1. Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Monoflossen sind aufgrund der begrenzten Wasserfläche nicht erlaubt.
6. Das Mitbringen von Speisen und Getränke zum eigenen Verzehr sind, in ausgewiesenen Bereichen möglich. Im Restaurantbereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet.
7. Die vom Bad angebotenen Wasserattraktionen verlangen bei der Nutzung, Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
8. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Sprungturmes und des Schwimmerbeckens untersagt. Der Sprungbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Sprungturm betritt. Nach Benutzung des Sprungturms und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtung sofort zu verlassen. Der Sprungbereich muss unbedingt frei gehalten werden. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet der Schwimm-

meister. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur unter Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorhergesehenen Bereichen ausgeübt werden.
11. Duschbereiche sind bei Andrang zügig zu verlassen.
12. Wechselkabinen sind nach dem Umkleiden zu räumen.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Nutzen Schulen und Gruppen das Neckarbad während der öffentlichen Badezeiten, so sind Lehrer und Gruppenleiter für ihre Klasse oder Gruppe als Aufsichtsperson verantwortlich. Die allgemeine Aufsicht des Schwimmmeisters dient nur zur zusätzlichen Sicherheit. Sie befreit Lehrer und Gruppenleiter nicht von ihrer Verantwortung.
15. Das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der vorhandenen Mülleimer ist untersagt.
16. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
17. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

§6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Neckarbades (zum Beispiel das Beachvolleyballfeld) können besondere Benutzungsverordnungen erlassen werden.

§7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei besonderen Vorkommnissen oder Ereignissen wie zum Beispiel einer Epidemie oder Pandemie können abweichende und ergänzende separate Regelungen getroffen werden.

§8 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung wurde am 26.10.2021 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 03.12.1999 außer Kraft.

Peter Rosenberger

Oberbürgermeister